



Satzung des TuS Kemel 1926 e.V.

Beschlossen: 07.05.1993

Vorletzte Änderung: 23.01.2015

Zuletzt geändert: 15.07.2022

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 6 Maßregelungen	4
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Vorstand	4
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Satzungsänderungen.....	7
§ 11 Vereinsabteilungen	7
§ 12 Marketing, Sponsoring und Vermarktung	8
§ 13 Kassenprüfer.....	8
§ 14 Vergütungen und Aufwendungsersatz.....	8
§ 15 Ehrungen	8
§ 16 Sportgeländebenutzung	8
§ 17 Datenschutz	9
§ 18 Auflösung des Vereins.....	9
§ 19 Inkrafttreten	9

Präambel:

- (1) Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form (das generische Maskulinum) verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.
- (2) Die erwähnten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 14. Juni 1926 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Kemel 1926 e.V. (TuS Kemel). Die Vereinsfarben sind grün/weiß.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Forststraße 22 in Heidenrod-Kemel (Vereinsgelände) und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Als Postanschrift gilt die Anschrift des amtierenden 1. Vorsitzenden.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Turn- und Sportverein Kemel 1926 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - b. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - c. die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports,
 - d. den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten,
 - e. Pflege des Sportes nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und ethnischen Gesichtspunkten,
 - f. die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft als verbindendes Element der Mitglieder.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Die Schnuppermitgliedschaft von 4 Trainingseinheiten soll möglich sein, ab der fünf Trainingseinheit ist eine Mitgliedschaft erforderlich. Jede weitere sportliche Betätigung ist an die Mitgliedschaft gebunden.
- (2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet. Minderjährige sollen nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen / Spielen teilnehmen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportlichen Betätigungen bestehen, abhängig zu machen.

- (3) Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Erwachsene,
 - b. Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - c. Kinder (unter 14 Jahre).

- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder, die mindestens 10 Jahre Mitglied sind, aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Das Nähere kann der Vorstand in einer Ehrungsordnung regeln.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.

Alle im Eigentum des Vereins befindlichen Gegenstände (vom Verein gestellte Ausbildungsunterlagen, Gegenstände, Akten, Schriftverkehr, Trainingsutensilien etc.) müssen unmittelbar nach Ausscheiden zurückgegeben werden.

- (6) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - a. bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - b. wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
 - c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

- (8) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate seine fällige Beitragszahlung oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.
- (9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
- (10) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, in besonderen Fällen Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung, über Gebühren der Vorstand.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von

Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- (5) Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge ist nicht möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu. Näheres zur Nutzung der Einrichtungen kann die Geschäftsordnung bestimmen.
- (2) Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (3) Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr besitzen nur das aktive Wahlrecht. Mitglieder unter 16 Jahren besitzen kein Wahlrecht.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a. Den Verein in seinen sportlichen Belangen und allgemeinen Bestrebungen zu unterstützen,
 - b. den Anordnungen des Gesamtvorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten und den Spiel-/Mannschaftsführern in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
 - c. das Vereinseigentum und die genutzten Räumlichkeiten schonend und pfleglich zu behandeln,
 - d. auf Verlangen des jeweiligen Abteilungsleiters ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 6 Maßregelungen

- (1) Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
 - d. Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Anwendung der Maßregelungen a) bis c) obliegt dem Entscheidungsspielraum des Gesamtvorstandes, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Sofern Maßregelungen gegen ein Gesamtvorstandsmitglied zu treffen sind, nimmt dieses an den Beratungen und den Abstimmungen nicht teil. Der Bescheid über die Maßregelung ist in Schriftform zuzustellen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Leiter der Fußballabteilung

- f. dem Leiter der Schießsportabteilung
 - g. dem Leiter der Tanzabteilung
 - h. dem Leiter der Abteilung „Jugend-Fußball“
 - i. dem Leiter der Turn- und Gymnastikabteilung
 - j. dem Leiter der Kampfsportabteilung
 - k. optional einem Beisitzer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer (geschäftsführender Vorstand). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, bei sparsamster Geschäftsführung, ausschließlich zu den in § 2 der Satzung genannten Zwecken zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigung dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grund nach genehmigt sein. Der Gesamtvorstand soll einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr, bis spätestens zum 15. Februar, zu erstellen. Der Haushaltsplan soll transparent sein und einen Überblick über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben für das Geschäftsjahr ermöglichen. Der Haushaltsplan ist mit einfacher Mehrheit im Gesamtvorstand zu beschließen.

Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - c. die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder, ein Stimmrecht für Beschlüsse des Vorstands hat das hinzu gewählte Vorstandsmitglied nicht.
- (6) Der Gesamtvorstand soll mindestens einmal monatlich persönlich oder virtuell zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nicht öffentlich.

Die Leiter der Abteilungen können nach Rücksprache mit ihrer Abteilung einen persönlichen Vertreter, für den Fall ihrer Verhinderung benennen. Dieser ist dem Gesamtvorstand namentlich mitzuteilen. Der persönliche Vertreter genießt kein Stimmrecht.

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail und/oder Messengerdienst erfolgt.

Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist beträgt mindestens drei Tage ab Zugang der Vorlage. Die Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender eine Zustellbestätigung vorliegt.

Wünscht ein Vorstandsmitglied persönliche Abstimmung einer Beschlussvorlage so hat diese in der nächsten Sitzung zu erfolgen; eine Abstimmung über per E-Mail und/oder Messengerdienst Kommunikation erfolgt sodann nicht.

- (7) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (8) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Gesamtvorstand Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied des Gesamtvorstandes angehört.
- (9) Der Gesamtvorstand kann besondere Vertreter nach Maßgabe des § 30 BGB benennen. Dieser Vertreter hat kein Stimmrecht in der Gesamtvorstandssitzung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Änderungen der Satzung,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
 - Wahl / Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder 10 % der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung im TIP-Heidenrod veröffentlicht werden. Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb Heidenrods sind in Textform (per E-Mail oder an die zuletzt bekannte Postadresse) einzuladen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Begrüßung und Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Tagesordnung
- Entscheidung über die Zulassung und Rederecht von Gästen
- Wahl eines Protokollführers und 2 Unterzeichnern des Protokolls
- Wahl eines Wahlausschusses (Wahlleiter, Stimmzählungskommission)
- Jahresbericht des Vorsitzenden und der Abteilungsleiter der Sportarten,
- Bericht des Schriftführers
- Bericht des Kassierers
- Bericht der Kassenprüfer
- Aussprache zu den Berichten
- Entlastung des Gesamtvorstandes im Jahresrhythmus
- Neuwahl des Gesamtvorstandes
- a. Neuwahl der Kassenprüfer
- b. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind und Anträge der Mitglieder, die beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, spätestens drei Tage vor der Versammlung eingereicht wurden oder während der Versammlung gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind nach § 9 Abs. 5 der Satzung abzuhandeln. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (5) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen Akklamation (Handaufhebung). Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Vorstand schriftlich vorliegt.

- (6) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer sowie von zwei zu Beginn der Versammlung benannten Mitunterzeichnern zu unterschreiben ist.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Alle Anträge auf Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern in Textform im Rahmen der Ladung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden und können nur mit 2/3 aller anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Dazu soll der Entwurf der Satzung am Tagungsort sowie im Vorfeld im Vereinsheim ausgelegt und auf der Website (www.tus-kemel.de) veröffentlicht werden.
- (2) Insbesondere ist die Satzung bei neuen Sportabteilungsgründungen zu ändern. Die Änderung soll bei der nächsten Mitgliederversammlung, die der Gründung folgt, vorgenommen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gehört der von der neunen Sportabteilung vorgeschlagenen Abteilungsleiter dem Gesamtvorstand als beratendes Mitglied an, jedoch ohne Stimmrecht

§ 11 Vereinsabteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere kann in einer Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss, geregelt werden. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Marketing, Sponsoring und Vermarktung

- (1) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für den Abschluss von Sponsorenverträgen und die Vermarktung einen besonderen Vertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (2) Der besondere Vertreter für den Bereich Marketing, Sponsoring und Vermarktung kann in seiner Funktion rechtlich und finanziell vorteilhafte Verträge mit Sponsoren abschließen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein können nur in der Form von dem besonderen Vertreter mit Wirkung für und gegen den Verein eingegangen werden, als dass sie den Verein nicht mit unverhältnismäßigen Kosten belasten und sittlich und moralisch den Werten des Vereins entgegenstehen oder dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen.
- (3) Der besondere Vertreter führt die Geschäfte in diesem Bereich in eigener Verantwortung. Der besondere Vertreter ist verpflichtet, die Sponsoren zu betreuen (Kontaktpflege, Einladung zu Veranstaltungen, etc.) und dem Gesamtvorstand in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten. Es ist ein Register über bestehende Sponsorenverträge zu führen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

§ 14 Vergütungen und Aufwendungsersatz

- (1) Nur die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
- (2) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.

§ 15 Ehrungen

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein Mitglied durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung, ebenfalls mit 2/3-Mehrheit, ausgesprochen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenordnung erlassen, die die zugehörigen Einzelheiten regelt.

§ 16 Sportgeländebenutzung

Der Verein stellt den von der Gemeinde Heidenrod, Ortsteil Kemel, im Wege der Erbpacht übereigneten Sportplatz, Anderen auf Antrag zur Verfügung. Der Vorstand beschließt über Zustimmung und Ablehnung des Antrags. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Über die einzelnen Modalitäten entscheidet der Gesamtvorstand. Für die aus der Nutzung des Sportplatzes entstehenden Schäden und Sachverluste, auch bei Nutzung anderer Vereinsanlagen und Gegenständen, haftet der Verein nicht.

§ 17 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Gemeinde Heidenrod, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Ortsteil Kemel zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 15.07.2022 in Heidenrod-Kemel beschlossen.